

Bekanntmachungen

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung

Bekanntmachung [1713 A]
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Richtlinien
über die Durchführung der Psychotherapie
(Psychotherapie-Richtlinien)
gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Vom 19. Juli 2005

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Juli beschlossen, die Psychotherapie-Richtlinien in der Fassung vom 11. Dezember 1998 (BAnz. 1999 S. 249), zuletzt geändert am 13. April 2005 (BAnz. S. 9087), wie folgt zu ändern:

- I. In Abschnitt F werden die Vorschriften des Unterabschnitts III Nr. 3 (Qualifikation der Gutachter) wie folgt geändert:
 1. Satz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. als Arzt eine abgeschlossene Weiterbildung in der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie, als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut den Fachkundenachweis in den analytisch begründeten Verfahren
und
soweit Psychologische Psychotherapeuten zur Begutachtung von Kindern und Jugendlichen bestellt werden, zusätzlich zur Fachkunde den Nachweis nach § 6 Abs. 4 der Psychotherapie-Vereinbarungen im Hinblick auf die Anforderungen für die tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen,“
 2. In Satz 4 Nr. 3 werden die Wörter „in einer Praxis oder einer psychotherapeutischen Fachklinik bzw. Poliklinik“ durch die Wörter „in einer Praxis oder Klinik, Poliklinik oder Fachklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie bzw. Psychiatrie und Psychotherapie“ ersetzt.
 3. Satz 4 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Nachweis über eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Dozent und Supervisor an einer Ausbildungsstätte nach § 6 Psychotherapeutengesetz oder an einem zur Weiterbildung in den unter Nummer 1 genannten Gebieten befugten Weiterbildungsverbund (Ärzte mit Befugnis zur gemeinsamen Weiterbildung) oder an einer weiterbildungsbefugten Klinik, Poliklinik oder Fachklinik mit tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Grundorientierung, an der entsprechende Krankenbehandlungen durchgeführt werden. Der Nachweis erfolgt durch die befugte Institution oder durch eine entsprechende Bescheinigung der Ärztekammer,“
 4. In Satz 6 Nr. 3 werden die Wörter „in einer Praxis oder einer psychotherapeutischen Fachklinik bzw. Poliklinik“ ersetzt durch die Wörter „in einer Praxis oder Klinik, Poliklinik oder Fachklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie bzw. Psychiatrie und Psychotherapie“.
 5. Satz 6 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Nachweis über eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Dozent und Supervisor an einer Ausbildungsstätte nach § 6 Psychotherapeutengesetz oder an einem zur Weiterbildung in den unter Nummer 1 genannten Gebieten befugten Weiterbildungsverbund (Ärzte mit Befugnis zur gemeinsamen Weiterbildung) oder an einer weiterbildungsbefugten Klinik, Poliklinik oder Fachklinik mit verhaltenstherapeutischer Grundorientierung, an der entsprechende Krankenbehandlungen durchgeführt werden. Der Nachweis erfolgt durch die befugte Institution oder durch eine entsprechende Bescheinigung der Ärztekammer,“
- II. Nummer 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Entsprechendes gilt für Gutachter, die nach den bis zum 30. September 2005 gültigen Psychotherapie-Richtlinien tätig gewesen sind.“
- III. Die Änderungen treten am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 2005

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende
Dr. jur. R. H e s s